

Kurzeinführung in die Steuerklassen

Steuerklasse 1: Ledige und geschiedene Arbeitnehmer ohne Kinder. Vorsicht: Eingetragene Lebenspartnerschaften wie z.B. in Frankreich, werden in Deutschland nicht anerkannt. Beide Partner erhalten Steuerklasse 1

Steuerklasse 2: Ledige und geschiedene Arbeitnehmer, die Alleinerziehende mit mindestens einem Kind sind, wenn das Kind beim Arbeitnehmer gemeldet ist. Ein typisches Merkmal für die Klasse 2 ist, dass dem Arbeitnehmer ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht

Steuerklasse 3: Wird auf Antrag an verheiratete Arbeitnehmer vergeben, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben. Der Ehegatte bezieht keinen Arbeitslohn oder ist in Steuerklasse 5 eingereiht

Steuerklasse 4: Verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, in Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben. Wird bei der Anmeldung von Verheirateten automatisch vergeben. Der gesetzliche Normalfall für Verheiratete

Steuerklasse 5: Wenn einer der Ehegatten in Steuerklasse 3 eingereiht wird, wechselt der andere von der Steuerklasse 4 in die Steuerklasse 5

Steuerklasse 6: Wer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht, wird für die Einbehaltung der Lohnsteuer aus den weiteren Dienstverhältnissen in die Steuerklasse 6 eingereiht

Tipp: Ist einer der Ehegatten der Hauptverdiener, lohnt sich der Wechsel in die Kombination der Steuerklassen 3 / 5 statt 4 / 4. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn einer der Ehegatten mindestens sechzig Prozent des gemeinsamen Einkommens erzielt. Aber Vorsicht: Es kann zu Nachzahlungen kommen, weil zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde. Daher besteht bei der Kombination 3 / 5 die Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung für die Ehegatten

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Ersetzt keine Steuerberatung. Stand: Frühjahr 2017